

Gemeinde Ertingen

Gebührenkalkulation der Bestattungsgebühren 2021

Grundlagen

Eckpunkte der Kalkulation

Die Kalkulation wurde separat für jeden der Leistungsbereiche Grabherstellung, sonstige Benutzungen, Grabnutzung durchgeführt. In der Gebührenkalkulation sind auch die neuen Grabarten berücksichtigt.

Für die Benutzung des Friedhofs als öffentliche Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach dieser Kalkulation erhoben. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Der Gebührenkalkulation liegt das Äquivalenzprinzip zu Grunde, wonach Gebühren in keinem Missverhältnis zu der gebotenen Leistung stehen dürfen. Das Äquivalenzprinzip ist der auf Gebühren bezogene Ausdruck des allgemeinen verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser besagt, dass die Benutzungsgebühren nicht in einem groben Ungleichgewicht zur Gegenleistung stehen dürfen. Er schließt eine willkürliche Gebührenfestsetzung aus. In diesem Rahmen besteht für den Einrichtungsträger ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Gestaltung der Gebührenhöhe.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Neue Grabarten

Für die neuen Grabarten „Rasengräber für Erdbestattungen und Urnenrasengräber“ werden die Gebühren erstmals kalkuliert.

Fallzahlen

Als Prognose der künftigen Bestattungszahlen und der Fallzahlen für die Nutzung der weiteren Einrichtungen wird der Durchschnitt der letzten fünf Jahre 2016 bis 2020 zu Grunde gelegt.

	Fallzahlen Mittelwerte 2014 - 2020 (Durchschnitt 5 Jahre)					Durchschnitt 5 Jahre
	2016	2017	2018	2019	2020	
Bestattungen						
Einzelgrab	5	3	2	4	1	3
Kindergrab						0
Doppelgrab	4	8	4	9	1	5,2
Mehrfachbelegung	5	6	9	4	6	6
Familiengrab			1			0,2
Mehrfachbelegung	3	5	4	1	1	2,8
Urnengrab	10	12	11	11	16	12
Urnennische	15	4	13	18	14	12,8
Urnengemeinschaftsgrab	1	2	5	3	2	2,6
Gesamtzahl der Bestattungen	43	40	49	50	41	44,6
Nutzung sonst. Anlagen						
Leichenhalle	63	74	74	42	24	55,4
Aussegnungshalle	30	34	40	19	13	27,2

Die Fallzahlen zeigen einen deutlichen Trend zu Urnenbestattungen, während Erdbestattungen eher zurückgehen. Die Nachfrage nach der Leichenhalle und der Aussegnungshalle ist tendenziell rückläufig.

Kostenabgrenzung

Die Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Kosten der von den Bestattungseinrichtungen erbrachten Leistungen, von denen nur der betriebsbedingte und periodenbezogene betriebswirtschaftliche Aufwand gebührenrechtlich angesetzt wird. Der ansatzfähige Aufwand wird von den nicht ansatzfähigen Kosten wie folgt abgegrenzt:

Ansatzfähiger Aufwand

- Sachkosten
- Personalkosten
- Leistungen Dritter
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Nicht ansatzfähige Kosten

- Betriebsfremde Kosten
- Periodenfremde Kosten
- Außerordentliche Kosten

Nicht ansatzfähige Kosten

Der betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwand ist bei der Gebührenkalkulation nicht zu berücksichtigen. Dies sind beispielsweise Aufwendungen für:

- Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden mit Ausnahme der Kostenüber- oder Unterdeckung aus früheren Rechnungsperioden
- Aufwendungen für Kriegs- und Ehrengräber
- Aufwendungen für Zwecke des Denkmalschutzes
- Leistungen an Dritte z.B. Entgelte für Grabeinfassungen

In der Kalkulation werden folgende betriebsfremde Unterhaltungskosten nicht berücksichtigt:

- Pflege Kriegs-/Ehrengräber

Ansatzfähiger Aufwand

Der ansatzfähige Aufwand in dieser Kalkulation wurde auf der Basis der Rechnungsergebnisse der Jahre 2018 bis 2020 und geschätzten Kosten (2% Steigerung) für die Jahre 2021 und 2022 ermittelt, die um die nicht ansatzfähigen Kosten bereinigt und um die aus der Anlagebuchhaltung stammenden kalkulatorischen Kosten ergänzt wurden. Der ansatzfähige Aufwand beträgt 105.262,19 €.

	Gesamtkosten	davon entfallen auf				
		Bestattung	Grabnutzung	Leichenhalle	Aussegnungshalle	Friedhofsanlagen
Dienstbezüge Beschäftigte	379,57 €			379,57 €		
Beiträge ZVK Beschäftigte	28,20 €			28,20 €		
Beiträge Sozialversicherung	106,31 €			106,31 €		
Unterhaltung der Gebäude	1.430,14 €			715,07 €	715,07 €	
Unterhaltung der Friedhofsanlage	4.661,27 €					4.661,27 €
Unterhaltung der sonst. Anlage	310,36 €					310,36 €
Unterhaltung bew. Anlagevermögen	115,40 €					115,40 €
Geräte, Ausstattungsgegenstände	75,60 €					75,60 €
Reinigung	33,12 €			16,56 €	16,56 €	
Stromkosten	561,70 €			280,85 €	280,85 €	
Abfallgebühren	3.045,42 €					3.045,42 €
Wasser- und Abwassergebühren	476,63 €			89,23 €		387,40 €
Bestattungsunternehmer	14.165,57 €	14.165,57 €				
Steuern, Versicherungen	256,96 €			69,16 €	69,16 €	118,64 €
Vermischte Ausgaben	137,35 €			20,87 €	20,87 €	95,61 €
Innere Verrechnung Verwaltungskostenbeitrag	10.066,44 €	2.597,14 €	2.597,14 €			4.872,16 €
Innere Verrechnung Leistung Bauhof	17.783,52 €			1.421,32 €	1.421,32 €	14.940,88 €
Abschreibung	19.991,23 €	365,80 €				19.625,43 €
Verzinsung des Anlagekapitals	31.637,40 €	194,81 €		0,05 €		31.442,54 €
Ausgaben	105.262,19 €	17.323,32 €	2.597,14 €	3.127,19 €	2.523,83 €	79.690,71 €

Kalkulation der kostendeckenden Gebühren

Bei dieser Gebührenkalkulation wird für alle Gebäuhrentatbestände zunächst die kostendeckende Gebühr (100%) ermittelt, die zugleich die Gebührensatzobergrenze darstellt. Der Erhebung von kostendeckenden Gebühren sind jedoch auch Grenzen durch die Verhältnismäßigkeit, Vertretbarkeit sowie der Akzeptanz der Gebührensätze gesetzt. Aus diesen Gründen weichen die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebühren in einzelnen begründeten Fällen von der Gebührensatzobergrenze ab.

Bestattungsgebühren

Die Grabherstellungsgebühren werden für Leistungen, die unmittelbar mit dem Bestattungsvorgang zusammenhängen erhoben (z.B. Grabaushub, Herrichten der Grabstelle für eine Bestattung, anteilige Verwaltungskosten). Diese Gebühr wird kostendeckend kalkuliert. Dieser Leistungsbereich setzt sich aus den folgenden Teil-Kosten zusammen:

- Kosten Bestattungsunternehmer
- Anteilige Kosten Verwaltungskostenbeitrag
- Anteilige kalkulatorische Kosten Friedhofverwaltung (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals)

Auf diesen Leistungsbereich entfallen berücksichtigungsfähige Kosten in Höhe von 17.323,32 €.

Die reinen Leistungen für die Grabherstellung (Grabaushub, Herrichten der Grabstelle, Bestattung) basieren aufgrund der Vereinbarung aus dem Jahr 2016 mit der Firma Fisel. Die letzte Erhöhung fand zum 01.01.2020 statt. Die Gebühren gelten bis 31.12.2022.

Bei den Bestattungsgebühren wird die unterschiedliche Inanspruchnahme der einzelnen Grabarten durch die zwei folgenden unterschiedlichen Kriterien berücksichtigt:

- Fallzahlen 2016 - 2020 (Äquivalenzziffer 1)
- Zeitfaktor (Äquivalenzziffer 2)

Die Grabherstellung verursacht verwaltungsseitig bei Wahlgräbern einen größeren zeitlichen Aufwand (z.B. für Beratung, Abstimmung mit Bestattern, Vor-Ort-Termin) als bei Reihen- und Kindergräbern. Der verwaltungsbedingte zeitliche Mehraufwand bei Wahlgräbern liegt bei ca. 30%. Bei einer Aus- und Umbettung von Särgen ca. 50 % und bei Aus- und Umbettung von Urnen bei ca. 30%. Dies wird mit der Äquivalenzziffer 2 entsprechend berücksichtigt.

Leistungsbereich	Summe	Kindergrab	Reihengrab	Wahlgrab	Urnengrab	Urnennische	Urnengemeinschaftsgrab	Ausbettung Sarg	Umbettung Sarg	Ausbettung Urne	Umbettung Urne
Grabherstellung											
Äquivalenzziffer 1 Fallzahlen 2016-2020	44,6	0	3	14,2	12	12,8	2,6	0	0	0	0
Äquivalenzziffer 2 Zeitfaktor		1	1	1,3	1	1,3	1	1,5	1,5	1,3	1,3
ansatzfähiger Aufwand	17.323,32 €										
davon Bestattung	14.165,57 €										
Kosten Bestattung		380,80 €	654,50 €	606,90 €	238,00 €	178,50 €	249,90 €	809,20 €	1.344,70 €	178,50 €	238,00 €
davon Verwaltungskosten	3.157,75 €										
Äquivalenzziffer 3 Kosten/A1		70,80 €	70,80 €	92,04 €	70,80 €	92,04 €	70,80 €	106,20 €	106,20 €	92,04 €	92,04 €
Gebührensatzobergrenze		451,60 €	725,30 €	698,94 €	308,80 €	270,54 €	320,70 €	915,40 €	1.450,90 €	270,54 €	330,04 €
Vorschlag neue Gebühr		350,00 €	650,00 €	650,00 €	250,00 €	200,00 €	200,00 €	910,00 €	1.400,00 €	270,00 €	330,00 €
bisherige Gebühr		387,00 €	584,00 €	654,00 €	285,00 €	242,00 €	293,00 €	35 € je Std.	35 € je Std.	35 € je Std.	35 € je Std.
Gebühreneinnahmen											
Kontrollrechnung	17.260,00 €	0,00 €	1.950,00 €	9.230,00 €	3.000,00 €	2.560,00 €	520,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Unterdeckung	63,32 €										
Kostendeckungsgrad	99,63%										

Vom Unternehmer sind Zuschläge Arbeiten am Samstag vorgesehen, diese betragen

Urnenbeisetzung	59,50 €
Sargbestattung	119,00 €

Diese Kosten werden zu 100 % in Rechnung gestellt.

Benutzung sonstiger Einrichtungen

Diese Gebühren werden für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen wie Leichenhaus und Aussegnungshalle erhoben.

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die Aussegnungshalle

Auf diesen Leistungsbereich entfallen berücksichtigungsfähige Kosten in Höhe von 2.523,83 €. Die Gebühr wird kostendeckend kalkuliert.

Ermittlung Gebührenobergrenze		Vorschlag der Verwaltung		
Falltage	27,2	Falltage	27,2	27,2
ansatzfähiger Aufwand	2.523,83 €	ansatzfähiger Aufwand	2.523,83 €	2.523,83 €
Gebührensatzobergrenze	92,78786765	Gebührensatzobergrenze	92,78786765	92,78786765
Kostendeckende Gebühr	92,79 €	Vorschlag für die Gebühr	40,00 €	60,00 €
bisherige Gebühr	40,00 €	bisherige Gebühr	40,00 €	40,00 €
Gebühreneinnahme		Gebühreneinnahme		
Kontrollrechnung	2523,83	Kontrollrechnung	1.088,00 €	1.360,00 €
Unterdeckung	0	Unterdeckung	1.435,83 €	891,83 €
Kostendeckungsgrad	100%	Kostendeckungsgrad	43%	65%

Die Gebührenobergrenze für die Aussegnungshalle liegt bei 92,79 €. Bei einer Belegung beträgt die Nutzungszeit 45 Minuten. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für die Nutzung sonstige Einrichtungen auf eine der Nutzungsdauer angepasste Gebühr festzulegen. Bei der Gebühr von 60,00 € ergibt sich eine Kostendeckung von 65 %.

Die Gebühr gilt jeweils für die einmalige Nutzung der Aussegnungshalle.

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die Leichenhalle

Auf diesen Leistungsbereich entfallen berücksichtigungsfähige Kosten in Höhe von 3.127,19 €. Die Gebühr wird kostendeckend kalkuliert.

Ermittlung Gebührenobergrenze		Vorschlag der Verwaltung		
Falltage	55,4	Falltage	55,4	55,4
ansatzfähiger Aufwand	3.127,19 €	ansatzfähiger Aufwand	3.127,19 €	3.127,19 €
Gebührensatzobergrenze	56,44747292	Gebührensatzobergrenze	56,44747292	56,44747292
Kostendeckende Gebühr	56,45 €	Vorschlag für die Gebühr	30,00 €	50,00 €
bisherige Gebühr	40,00 €	bisherige Gebühr	40,00 €	40,00 €
Gebühreneinnahme		Gebühreneinnahme		
Kontrollrechnung	3127,19	Kontrollrechnung	1.662,00 €	2.216,00 €
Unterdeckung	0	Unterdeckung	1.465,19 €	357,19 €
Kostendeckungsgrad	100%	Kostendeckungsgrad	53%	89%

Die Gebührenobergrenze für die Leichenhalle liegt bei 56,45 €. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühr bei 40,00 € zu belassen, dies ergibt eine Kostendeckung von 71 %.

Die Gebühr gilt jeweils für die Nutzung der Leichenhalle für einen Tag.

Grabnutzungen

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Reihen-, Wahl- und Urnengräbern einmalig zu Beginn der Nutzungszeit/Verfügungszeit für den gesamten Zeitraum, bei Wahlgräbern auch beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts erhoben. Mit den Grabnutzungsgebühren werden die Kosten des Erwerbs und der Erschließung der Friedhofsfläche bis zur Bestattungsreife, die Herstellung der Friedhofseinrichtung sowie des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagen und Einrichtungen im gesamten Nutzungszeitraum gedeckt.

Dieser Gebührenkalkulation liegt das Äquivalenzprinzip zu Grunde, wonach Gebühren in keinem Missverhältnis zu der gebotenen Leistung stehen dürfen.

Danach sind die Benutzungsgebühren nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung entsprechend den Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind.

Bei den Grabnutzungsgebühren wird die unterschiedliche Inanspruchnahme der einzelnen Grabarten durch die drei folgenden unterschiedlichen Kriterien berücksichtigt:

- Fläche der Grabstelle (Äquivalenzziffer 1)
- Anzahl der maximalen Belegungen (Äquivalenzziffer 2)
- Leistung bei pflegefreien Grabformen und Sonderlagen (Äquivalenzziffer 3)

Berechnung Äquivalenzziffer 3

Tätigkeiten in Minuten	Gemeinschafts Urnengrab	Urnen- nischen	Rasengrab f. Erd- bestattungen	Urnenrasen- grab
Zusätzliche Kontrollen in regelm. Abständen, dass Grabstellen OK sind		10	20	10
Aussuchen der Grabstätten				15
Namensschild des Verstorbenen und an Grabstelle anbringen	10			
Einmessen der Grabstelle			10	
Grabstellen auffüllen u. ansäen			140	15
Rasen mähen			20	30
Laub rechen			20	30
Gräber abräumen vor dem Mähen (Blumenschmuck)			30	30
Abräumen Blumenschmuck		30		
Minuten	10	40	240	130
Äquivalenzziffer 3 = Aufwand/kleinster Aufwand	1,000000	4,000000	24,000000	13,000000

Die Kosten der Grabnutzung werden dabei auf die von der Grabstelle belegte Fläche (Äquivalenzziffer 1) und der Anzahl der maximalen Belegungen pro Grabstelle (Äquivalenzziffer 2) verteilt.

Der höhere Vorteil bei pflegefreien Grabformen wurde mit einem Zuschlag nach dem zeitlichen Mehraufwand (Äquivalenzziffer 3) berücksichtigt, der von den hierfür zusätzlich anfallenden Tätigkeiten herrührt.

Bei der Kalkulation wurde bei den Fallzahlen von folgenden Annahmen ausgegangen

- Es findet mind. eine Bestattung in einem Kindergrab statt.
- 30 % der Bestattungen in Wahlgräbern finden in den neuen Grabfeldern (Erdrasengrab, Urnenrasengrab)
- Bei den Urnengräbern finden 3 Beisetzungen mit Verlängerung der Nutzungszeit statt.
(3 x je 5 Jahre = 15 Jahre)
- Bei den Urnennischen finden 3 Beisetzungen mit Verlängerung der Nutzungszeit statt.
(3 x je 5 Jahre = 15 Jahre)

	Anzahl der Bestattungen	Jahre Verlängerung
Kindergrab	1	0
Reihengrab	2	0
Doppelgrab	7,84	30
Doppelgrab im Rasengrab f. Erdbestattungen	4,26	0
Familiengrab	2,1	14
Urnengrab	8,4	15
Urnennische	8,96	15
Urnenrasengrab	7,44	0
Urnengemeinschaftsgrab	2,6	0

Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsjahre, der Grabnutzungsrechte incl. Verlängerungen und der Äquivalenzziffern erfolgte in der Kalkulation durch die Berechnung von Bemessungseinheiten (BE) nachfolgender Formel:

$$\text{Bemessungseinheiten} = \text{Summe Äquivalenzziffer} * \text{Nutzungsjahre} * \text{Anzahl Nutzungsrechte}$$

Die Bemessungseinheiten belaufen somit sich auf 25.611,50.

Bei den Grabnutzungsrechte ergibt sich ein ansatzfähiger Aufwand von 82.287,85 €.

Die Kosten pro Bemessungseinheit (BE) wurden nachfolgender Formel ermittelt:

$$\text{Kosten je BE} = \frac{\text{Ansatzfähiger Aufwand}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}}$$

Ermittlung Kosten je Bemessungseinheit	
Personal- u. Unterhaltungskosten	31.219,88
Abschreibungen	19.625,43
Verzinsungen	31.442,54
ansatzfähiger Aufwand	82.287,85
Bemessungseinheiten	25.611,50
Kosten je Bemessungseinheit (BE)	3,212925834

Die Berechnungen der Gebührenobergrenzen erfolgte für jede Grabart nach folgender Formel:

$$\text{Gebührenobergrenze} = \text{Kosten je BE} + \text{Summe Äquivalenzziffer} + \text{Nutzungsdauer}$$

Die Berechnung ist in der Anlage 1 detailliert dargestellt.

Die Verwaltung schlägt vor einen Kostendeckungsgrad von ca. 85 % zu erreichen.

Um die Auswirkungen unterschiedlicher Kostendeckungsgrade auf die Gebührenhöhe besser veranschaulichen zu können, wurden die Grabnutzungsgebühren bei Kostendeckungsgraden von 70% - 100% ermittelt.

	Gebühren- obergrenze	Anzahl Bestattungen	Kosten- deckung	Kosten- deckung	Kosten- deckung	Kosten- deckung	Kosten- deckung
			99,39%	89,45%	84,48%	79,51%	69,57%
für Personen bis 10 Jahre	510,86 €	1,00	511 €	460 €	434 €	409 €	358 €
für Personen über 10 Jahre	1.336,58 €	2,00	2.673 €	2.406 €	2.272 €	2.139 €	1.871 €
Doppelgrab	2.101,25 €	7,84	16.474 €	14.826 €	14.003 €	13.179 €	11.532 €
Verlängerung	70,04 €	30,00	2.101 €	1.891 €	1.786 €	1.681 €	1.471 €
Familiengrab	3.778,40 €	2,10	7.935 €	7.141 €	6.744 €	6.348 €	5.554 €
Verlängerung	125,95 €	14,00	1.763 €	1.587 €	1.499 €	1.411 €	1.234 €
Urnengrab	906,04 €	8,40	7.611 €	6.850 €	6.469 €	6.089 €	5.328 €
Verlängerung	30,20 €	15,00	453 €	408 €	385 €	362 €	317 €
Urnennischen	1.069,90 €	8,96	9.586 €	8.628 €	8.148 €	7.669 €	6.710 €
Verlängerung	35,66 €	15,00	535 €	481 €	455 €	428 €	374 €
Rasengrab f. Erdbestattung	4.414,56 €	4,26	18.806 €	16.925 €	15.985 €	15.045 €	13.164 €
Urnenrasengrab	1.792,81 €	7,44	13.339 €	12.005 €	11.338 €	10.671 €	9.337 €
Urnengemeinschaftsgrab	192,78 €	2,60	501 €	451 €	426 €	401 €	351 €
	Gebühreneinnahmen		81.787 €	73.608 €	69.519 €	65.429 €	57.251 €
	Aufwand		82287,85	82287,85	82287,85	82287,85	82287,85
	Unterdeckung		501 €	8.680 €	12.769 €	16.859 €	25.037 €

Bei einem Kostendeckungsgrad der Grabnutzungsgebühren von 84,48 % ergeben sich folgende Gebühren

	Kosten ALT	Vorschlag Verwaltung	Unterschied	
für Personen bis 10 Jahre	409 €	434 €	25 €	
für Personen über 10 Jahre	1.092 €	1.136 €	44 €	
Doppelgrab	1.640 €	1.786 €	146 €	
Verlängerung je Jahr	54,67 €	59,54 €	4,87 €	
Verlängerung je Jahr *	54,67 €	64,45 €	9,78 €	* alte Gräber Größe 2,40 x 0,90
Familiengrab	3.280 €	3.212 €	-68 €	
Verlängerung je Jahr	109,33 €	107 €	-2,28 €	
Verlängerung je Jahr **	109,33 €	115,79 €	6,46 €	** alte Gräber Größe 2,40 x 1,60
Urnengrab	1.024 €	770 €	-254 €	
Verlängerung je Jahr	34,13 €	25,67 €	-8,46 €	
Urnennischen	676 €	909 €	233 €	
Verlängerung je Jahr	22,53 €	30 €	7,78 €	
Rasengrab v. Erdbestattung	0 €	3.752 €	3.752 €	
Urnenrasengrab	0 €	1.524 €	1.524 €	
Urnengemeinschaftsgrab	154 €	164 €	10 €	

Berechnung der Grabnutzung - Gebührenobergrenze

Grabart	Grabmaße/ Grabfläche lt. Satzung			Ermittlung der Äquivalenzziffer				Ermittlung der Bemessungseinheit						Ermittlung der Kosten je Berechnungseinheit		Ermittlung der einzelnen Gebührensätze (Gebührenobergrenze)		
				Äquivalenz- ziffer 1 (Fläche)	Äquivalenz- ziffer 2 (Belegung)	Äquivalenz- ziffer 3 (pflegefreie Grabformen)	Äquivalenz- ziffer Gesamt	Nutzungs- jahre	Anzahl der Bestattungen (Fallzahlen der letzten 5 Jahre)	Verlänger- ungen der letzten 5 Jahre	Verlängerungen in Jahren der letzten 5 Jahre (pro Verkängerungen mind. 5 Jahre)	anteilige Verlängerungen der letzten 5 Jahre	Neuerwerbe Nutzungsrechte + Verlängerungen der letzten 5 Jahre	Bemessungs- einheit insgesamt	Kosten je BE in EUR	Grabnutzungs- gebühr in EUR	Grabnutzungs- gebühr in EUR pro Jahr und Verlängerung pro Jahr	
				E/0,10			F+G+H				Lx5	M/J	K+N					
Reihengräber																		
für Personen bis 10 Jahre	1,60	*	0,60	0,96	9,60000	1,00000	0	10,6	15	1	0	0	0,000000	1,0000000	159,00000	3,212925	510,86 €	
für Personen über 10 Jahre	2,20	*	0,90	1,98	19,80000	1,00000	0	20,8	20	2	0	0	0,000000	2,0000000	832,00000	3,212925	1.336,58 €	
Urnen	2,20	*	0,90	1,98	19,80000	1,00000	0	20,8	20	0	0	0	0,000000	0,0000000	0,000000	3,212925	1.336,58 €	
Wahlgräber																		
Doppelgrab	2,20	*	0,90	1,98	19,80000	2,00000	0	21,8	30	7,84	6	30	1,000000	8,8400000	5781,36000	3,212925	2.101,25 €	70,04 €
Doppelgrab *	2,40	*	0,90	2,16	21,60000	2,00000	0	23,6	30	0	0	0	0,000000	0,0000000	0,000000	3,212925	2.274,75 €	75,83 €
Familiengrab	2,20	*	1,60	3,52	35,20000	4,00000	0	39,2	30	2,1	2,8	14	0,466667	2,5666667	3018,40000	3,212925	3.778,40 €	125,95 €
Familiengrab *	2,40	*	1,60	3,84	38,40000	4,00000	0	42,4	30	0	0	0	0,000000	0,0000000	0,000000	3,212925	4.086,84 €	136,23 €
Urnengrab	0,90	*	0,60	0,54	5,40000	4,00000	0	9,4	30	8,4	3	15	0,500000	8,9000000	2509,80000	3,212925	906,04 €	30,20 €
Urnennischen (24 Nischen)	2,04		6,00	0,51	5,10000	2,00000	4	11,1	30	8,96	3	15	0,500000	9,4600000	3150,18000	3,212925	1.069,90 €	35,66 €
Erdrasengrab	2,20	*	0,90	1,98	19,80000	2,00000	24	45,8	30	4,26	0	0	0,000000	4,2600000	5853,24000	3,212925	4.414,56 €	147,15 €
Urnenasengrab	0,60	*	0,60	0,36	3,60000	2,00000	13	18,6	30	7,44	0	0	0,000000	7,4400000	4151,52000	3,212925	1.792,81 €	59,76 €
Urnengemeinschaftsgrab 50 Urnen	2,10	*	2,40	0,10	1,00000	1,00000	1	3	20	2,6	0	0	0,000000	2,6000000	156,00000	3,212925	192,78 €	
										44,6				2,466667	47,066667	25611,50000		680,818808

Äquivalenzziffer 1 (Kostenkomponente) wird vom kleinsten Grab mit 0,10 aus gerechnet

* Gräber nach altem Recht, Kalkulation wird nur für die Verlängerung der Nutzung benötigt